

Satzung

Deutscher Dart-Verband e.V.

DDV

In der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vom 24. November 1991 in Biebergemünd und den Änderungen der Delegiertenversammlungen/Verbandstag vom 8. Januar 1994 in Bochum, 26. Juni 1994 und 6. Mai 1995 in Friedberg/Dorheim, 14. Juli 1996 in Mülheim/Ruhr, 10. November 1996 in Peine, 6. Juni 1998, 23. Juni 2001, 31. Mai 2003, 7. August 2004, 28. November 2004, 23. Juli 2005, 26. März 2006, 25. März 2007, 22. März 2009, 1. November 2009 in Friedberg/Dorheim, 28. August 2010 in Kirchheim, 18. März 2012 in Friedberg/Dorheim, 29. März 2015 in Friedberg/Dorheim, 30. Oktober 2016 in Friedberg/Dorheim, 28. Oktober 2018 in Kirchheim, 4. Oktober 2020 in Kirchheim und 26. März 2023 in Gießen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Rechtsgrundlagen	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Bundesorgane	6
§ 8 Präsidium	6
§ 9 Ausschüsse	7
§ 9a Bundesausschüsse	8
§ 10 Verbandstag	10
§ 11 Verbandsgerichtsbarkeit	11
§ 12 Anti-Doping-Kommission	15
§ 13 Ehrungen	16
§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeiten und Funktionen	16
§ 15 Datenschutz	16
§ 16 Jugendclub	16
§ 17 Niederschrift	17
§ 18 Auflösung	17
§ 19 Inkrafttreten	17

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Dart-Verband e.V. (DDV)".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist unter der Registernummer VR 2202 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen. Der Verein ist Mitglied in der World Darts Federation (WDF) und im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der DDV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartsportler in Deutschland auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und zur Pflege der Traditionen des Dartsports. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.
2. Der DDV verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Dartsportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
3. Der DDV ist politisch und religiös neutral und steht in all ihren Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der Verband, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder und ausgebildete Trainer, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss oder Lizenzentzug zu rechnen.
4. Der DDV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der DDV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des DDV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DDV.
7. Der DDV darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Seine Ziele verwirklicht er durch:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsports;
 - b) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport;
 - c) Durchführung von deutschen Meisterschaften, Ranglistenturnieren und eines Bundesligaspielbetriebs, internationale Vertretung durch Nationalteams;
 - d) Abhaltung von Pokalturnieren, Vergleichswettbewerben und sonstigen Dartsportveranstaltungen;
 - e) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition;
 - f) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport;
 - g) Vertretung der deutschen Interessen in Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen;
 - h) Zusammenarbeit mit den Dartorganisationen in der entsprechenden internationalen Dartorganisation;
 - i) Aus- und Weiterbildung von Verbandsfunktionären;
 - j) Talentförderung;
 - k) Jugendförderung;

- I) Jede Form der Dopingbekämpfung in enger Verbindung mit dem Spitzenfachverband für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet ist, den Gebrauch verbotener Leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Ordnungen, Richtlinien und deren Änderungen werden vom Hauptausschuss beschlossen. Sie sind für seine Organe, die Landesverbände, deren angeschlossene Regional-/Bezirksverbände, Vereine und Vereinsmitglieder bindend.
2. Ordnungen, Richtlinien und deren Änderungen werden vom Hauptausschluss beschlossen. Dies sind im Einzelnen:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Sport- und Wettkampfordnung
3. Ordnungen, Richtlinien und deren Änderungen die nicht vom Hauptausschuss beschlossen werden sind:
 - Jugendordnung (siehe § 15)
 - Datenschutzordnung (siehe § 8(9))
 - Ausbildungsordnung (siehe § 8(9))
 - Schiedsgerichtsordnung (siehe § 11(2))
 - Ehrenordnung (siehe § 12)
 - Anti-Doping Ordnung
4. Zur Sicherung der Verbandsordnung, eines fairen Sportbetriebes und der Chancengleichheit im Wettkampf sind die dazu berufenen Organe des DDV ermächtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach dieser Satzung auszuüben.
5. Der Verbandsgerichtsbarkeit obliegen insbesondere Ahndungen bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DDV, gegen Beschlüsse der Organe, Handlungen gegen seine Bestrebungen und Interessen sowie unsportliches Verhalten und Schädigung des Ansehens des DDV und des Dartsports in der Öffentlichkeit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DDV sind die Landesdartverbände. Landesdartverbände im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) regionale Gliederungen, deren Grenzen im Regelfall einem Bundesland entsprechen. Sie müssen ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes erlangt haben und vom zuständigen Finanzamt aufgrund ihrer Satzung als gemeinnützig anerkannt worden sein;
 - b) andere den Dartsport fördernde, eingetragene und gemeinnützig anerkannte Zusammenschlüsse und Körperschaften (assoziierte Mitglieder) auf Landesebene.
2. Vereine und Körperschaften aus Bundesländern, welche den Aufnahmebedingungen nach § 4 Abs. 1 entsprechen und in denen kein Landesverband existiert, können bis zur Gründung ihres Landesverbandes unmittelbar dem DDV beitreten. Mit der Aufnahme des Landesverbandes in den DDV erlischt ihre unmittelbare Mitgliedschaft im Bundesverband.
3. Personen, die dem Verband oder Dartsport auf besondere Weise Unterstützung zukommen lassen, können durch den Hauptausschuss zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Personen, die sich auf besondere Weise für den Dartsport verdient gemacht haben, können vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium

des DDV einzureichen, das darüber entscheidet. Diesem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Kopie der gültigen Satzung;
- b) ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes;
- c) Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes.

6. Gegen diese Entscheidung steht jedem Mitglied/Antragsteller Beschwerde an den Hauptausschuss zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an den Hauptausschussvorsitzenden zu richten, der nach schriftlicher Abstimmung der Mitglieder endgültig entscheidet.
7. Der Erhalt der Gemeinnützigkeit ist von den Mitgliedern je nach Geltungsdauer der Körperschaftssteuer-Befreiung unaufgefordert nachzuweisen. Sofern der Nachweis nicht vorliegt, ruht das Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Landesdartverbände sind die organisierten Zusammenschlüsse aller Vereine ihres Landes, die die Tradition und Verbreitung des Dartsports pflegen. Innerhalb ihrer Bereiche sind sie für alle in der Ausübung und Pflege des Dartsports zusammenhängenden Fragen durch eigene Satzungen und Ordnungen zuständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch Organe des DDV vorbehalten sind.
2. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sind berechtigt, durch ihre Vertreter am Verbandstag teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
3. Die Mitglieder des Deutschen Dart-Verbandes sind verpflichtet, die Satzung und für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des DDV zu befolgen und durchzuführen; dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre mitgliedschaftlich verbundenen juristischen und natürlichen Personen sich der Satzung, den Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen des DDV unterwerfen und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen; die Vertreter des Präsidiums des DDV an ihren Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch Rederecht zu erteilen.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DDV Beiträge und Gebühren. Die Höhe der Beitragszahlungen wird durch den Verbandstag festgelegt. Mitgliedermeldungen und Beitragszahlungen erfolgen gemäß den Regelungen der Finanzordnung. Das Stimmrecht und die Spielberechtigung der Mitglieder und ihrer mitgliedschaftlich verbundenen juristischen und natürlichen Personen für Sportveranstaltungen des DDV ruhen bis zur vollständigen Beitragszahlung, es sei denn dem Mitglied ist Stundung nach Maßgabe der Finanzordnung gewährt worden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DDV ergeben, verloren. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des DDV.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss einem Mitglied des Vorstandes spätestens drei Monate vorher per eingeschriebenen Brief erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen. Bereits entrichtete Beiträge werden – auch nicht anteilig- nicht erstattet.
4. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie in erheblicher Weise gegen die Satzung des DDV verstoßen, dessen Ordnungen grob missachten oder dessen Ansehen erheblich geschädigt haben. Über den Ausschluss entscheidet der Verbandstag. Bis zur endgültigen Entscheidung bleiben Rechte und Pflichten des Mitgliedes in Kraft.

§ 7 Bundesorgane

Die Organe des DDV sind:

- a) das Präsidium;
- b) der Hauptausschuss;
- c) der Verbandstag;
- d) die Fachausschüsse;
- e) das Verbandsgericht.

§ 8 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident;
 - b) der Vizepräsident;
 - c) der Schatzmeister;
 - d) der Schriftführer;
 - e) der Bundesspielleiter;
 - f) der Sportdirektor (beratend);
 - g) der Bundesjugendleiter oder sein Stellvertreter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Präsident den Verband. Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, bei dessen Verhinderung zwei Präsidiumsmitglieder. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Bundesjugendleiters, der vom Bundesjugendausschuss gewählt wird) werden auf dem Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Sollte ein Amt unbesetzt bleiben, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter einsetzen. Dieser ist dann in den folgenden Vorstandssitzungen stimmberechtigt. Für die wirksame Einsetzung muss dieser jedoch bei dem folgenden Verbandstag (nach § 10) bestätigt werden.
4. Das Präsidium hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zur Sitzung zusammenzutreten. Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder beantragen. Der Präsident oder der sein Vertreter leitet die Sitzungen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Tage. In dringenden Fällen, in denen die Einberufung einer Sitzung nicht möglich ist, kann das Präsidium auch eine Telefon- oder Videokonferenz durchführen. Die zur Beschlussfassung anstehende Angelegenheit ist nebst Entscheidung im Protokoll festzuhalten.
5. Dem Präsidium obliegt es, die laufenden Geschäfte des DDV im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages einschließlich des verabschiedeten Haushaltsplanes zu führen; für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Vor jedem Hauptausschuss hat eine Buchprüfung durch den Finanzausschuss zu erfolgen. Die Prüfungsberichte sind dem Hauptausschuss vorzulegen und beim Verbandstag zur Einsicht bereit zu halten.
6. Zur Verfügung über das Bundesvermögen ist das Präsidium nur im Rahmen eines vom Hauptausschuss beschlossenen Haushaltsplanes und nach Maßgabe der Finanzordnung ermächtigt.
7. Zur Erledigung der laufenden Bundesgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsführer und der notwendigen Anzahl von Angestellten zu besetzen ist, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich genehmigt worden sind. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium, dessen Entlastung durch den Hauptausschuss. Er nimmt an Sitzungen der Organe des DDV beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organes des DDV bekleiden.

8. Das Präsidium wird tätig als Organ der Verbandsgerichtsbarkeit (s. § 11).
9. Ferner obliegt dem Präsidium die Erstellung, Änderung und Ergänzung der Datenschutzordnung in Absprache mit dem Datenschutzreferenten, Erstellung, Änderung und Ergänzung der Ausbildungsordnung nach Richtlinien des DOSB, die Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung (in Absprache mit der NADA) sowie deren Inkraftsetzung und die Anpassung des Strukturplans und der Kaderrichtlinien in Zusammenarbeit mit dem DOSB und dem BMI für die Zuwendungen durch das BMI.
10. Das Präsidium ist zuständig für die Wahl/Bestellung sowie Abberufung der Schiedsrichter, der Ligaleiter, des Schiedsrichterobmanns und des Datenschutzreferenten.
11. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben ist das Präsidium berechtigt, Kommissionen zu berufen oder Referenten zu bestellen.

§ 9 Ausschüsse

I Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) das Präsidium des DDV mit drei Stimmen;
 - b) die Mitglieder mit je einer Stimme für die Körperschaft, Mitglieder nach § 4 Abs. 1a der Satzung mit zusätzlich je einer Stimme je angefangene 500 Einzelmitglieder, vertreten durch den ersten Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt, sich von einem anderen Präsidiumsmitglied seines Landesverbandes (LV) vertreten zu lassen;
 - a) der Hauptausschussvorsitzende mit einer Stimme;
 - a) die Athletensprecher.
2. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes im Sinne des § 26 BGB kann nicht gleichzeitig Vertreter eines Mitglieds des DDV sein. Sein Stimmrecht kann er nur als Vorstandsmitglied ausüben.
3. Den Vorsitz des Hauptausschusses übernimmt ein Mitglied: Die Reihenfolge wird vom Hauptausschuss festgelegt. Dabei ist jedes Mitglied gleich zu berücksichtigen.
4. Der Hauptausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Der Hauptausschuss ist einzuberufen:
 - a. mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres;
 - b. wenn dies schriftlich von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.
5. Der Hauptausschuss ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht dem Verbandstag oder anderen Organen satzungsgemäß vorbehalten sind, insbesondere für:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums;
 - b. Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten;
 - c. Erlass, Ergänzung und Änderung der Ordnungen und Richtlinien;
 - d. Genehmigung des vom Schatzmeister erstellten und vom Finanzausschuss geprüften Haushaltsplanes;
 - e. Ausarbeitung von Empfehlungen an den Verbandstag.
6. Die Einladungsfrist für den Hauptausschuss beträgt drei Wochen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig. Anträge sind an den Hauptausschussvorsitzenden schriftlich und mit Begründung zu richten. Anträge an den Hauptausschuss können vom Präsidium und den Mitgliedsverbänden gemäß § 4.1 gestellt werden. Die Antragsfrist beträgt mindestens eine Woche, mit Ausnahme von direkten Anträgen der Fachausschüsse an den Hauptausschuss. Anträge können ebenfalls von den entsprechenden Fachausschüssen kurzfristig (z.B. am Tag der Sitzung) an den Hauptausschuss gestellt werden.

Eingehende Anträge werden vom Vorsitzenden mind. eine Woche vorher allen Mitgliedern des Hauptausschusses übermittelt.

II Die Fachausschüsse

1. Im DDV bestehen folgende Fachausschüsse:
 - a) Sportausschuss;
 - b) Finanzausschuss;
 - c) Jugendausschuss;
 - d) Paradartausschuss.
2. Die Gründung und Auflösung von Fachausschüssen beschließt der Hauptausschuss mit ¾-Mehrheit.
3. Den Fachausschüssen gehören an:
 - a) je ein Vertreter der Landesverbände;
 - b) das Präsidiumsmitglied in dessen Zuständigkeitsbereich der jeweilige Fachausschuss fällt.
4. Jedes Mitglied eines Fachausschusses hat eine Stimme und kann sich bei Verhinderung in der Sitzung vertreten lassen.
5. Den Vorsitz im Fachausschuss übernimmt das Präsidiumsmitglied, das die Sitzung des Fachausschusses einberuft und leitet.
6. Die Fachausschüsse sind zuständig für:
 - a) die Vorprüfung von Anträgen an den Hauptausschuss;
 - b) die Ausarbeitung von Anträgen und Empfehlungen an den Hauptausschuss;
 - c) der Finanzausschuss ist zuständig für die Entgegennahme der Zwischenberichte des Schatzmeisters sowie für die Erstellung und Verabschiedung eines Haushaltsrahmenplans zur Vorlage an den Hauptausschuss.
7. Die Einladungsfrist für die Fachausschüsse beträgt drei Wochen. Die Antragsfrist beträgt eine Woche, mit Ausnahme von direkten Anträgen der Fachausschüsse an den Hauptausschuss.

III Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kasse werden vom Verbandstag 2 Kassenprüfer und 2 Ersatz-Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.
2. Die Kasse wird mindestens 4 Wochen vor den Finanzausschusssitzungen nach GoB (Grundsätze der ordentlichen Buchführung) von 2 gewählten Kassenprüfern geprüft.
3. Der Kassenprüfbericht ist umgehend nach Fertigstellung ans DDV-Präsidium und die Landesverbände zu versenden.
4. Feststellungen der formalen Richtigkeit werden im Kassenprüfbericht festgehalten. Der Kassenprüfbericht wird dem Finanzausschuss vorgelegt.
5. Der Finanzausschuss prüft die Behebung der festgestellten Auffälligkeiten und ist zudem zuständig für die Erstellung und Verabschiedung eines Haushaltsrahmenplanes zur Vorlage an den Hauptausschuss.

§ 9a Bundesausschüsse

1. Im DDV bestehen folgende Bundesausschüsse:
 - a) Bundesausschuss Leistungssport (BA-L);
 - b) Bundesausschuss Bildung (BA-B).

2. Zuständig für die Gründung und Auflösung eines Bundesausschusses ist der Verbandstag.
3. Die Einberufungsfrist für die Sitzung eines Bundesausschusses beträgt drei Wochen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge zur Tagesordnung sind an den jeweiligen Ausschussvorsitzenden schriftlich und mit Begründung zu richten. Anträge an den Ausschuss können vom Präsidium und den Organen des DDV gestellt werden. Die Antragsfrist beträgt eine Woche. Eingehende Anträge werden vom Vorsitzenden des Ausschusses mindestens vier Tage vor der Sitzung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Außerordentliche Sitzungen eines Ausschusses können mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Die Dringlichkeit ist mit der Einberufung zu begründen und durch Beschluss des Ausschusses in der Sitzung zu bestätigen. Die Sitzungen des Ausschusses sind auch als Onlinekonferenz möglich, bei der die Teilnehmer sich akustisch und visuell verständigen können müssen.

4. Bundesausschuss Leistungssport

a) dem Ausschuss gehören an:

- (1) der Sportdirektor als Vorsitzender;
- (2) der Vizepräsident, der bei Kadernominierungen des Nachwuchskaders kein Stimmrecht hat;
- (3) der Bundesjugendleiter, der bei Nominierungen der Seniorenkader kein Stimmrecht hat;
- (4) der Bundestrainer;
- (5) der Antidopingbeauftragte, der bei Kadernominierungen kein Stimmrecht hat;
- (6) die zwei Athletensprecher des DDV, die bei Kadernominierungen kein Stimmrecht haben.

b) der BA-L hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Analyse der internationalen Turniere;
- (2) Fortschreibung des Strukturplans des DDV im Vierjahreszyklus;
- (3) Überwachung und Steuerung des Trainingsprozesses innerhalb des DDV;
- (4) Beschlussfassung über die Konzeption der Rahmenpläne und der Rahmentrainingspläne des DDV;
- (5) Erarbeitung von Trainingskonzeptionen;
- (6) Erarbeitung von Strukturkonzepten (z. B. Duale Karriere und Stützpunktkonzepte);
- (7) Beschlussfassung über die Nominierung der Auswahlkader des DDV;
- (8) Erarbeitung der Konzeption der Athletenvereinbarungen;
- (9) Erarbeitung eines Beschlusses für den Haushaltsplan Leistungssport;
- (10) Planung und Durchführung von Ländervergleichsmaßnahmen.

5. Bundesausschuss Bildung (BA-B)

a) dem Ausschuss gehören an:

- (1) der Ausbildungsreferent als Vorsitzender;
- (2) der Vizepräsident;
- (3) der Sportdirektor;
- (4) der Bundestrainer;
- (5) Bundesjugendleiter;
- (6) die Lehrreferenten der Landesverbände.

b) der BA-B hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- (1) Erarbeitung und Fortschreibung der Ausbildungsrichtlinien für die A-Trainer und für die B- und C-Trainer in den Landesverbänden;
- (2) Erarbeitung von Ausbildungskonzepten im DDV;
- (3) Festlegung der Koordination der sportwissenschaftlichen Grundlagenarbeiten und der Einbringung in den jeweiligen Disziplinen;
- (4) Planung der finanziellen Unterstützung der Ausbildung in den Landesverbänden;

- (5) Koordination der Aus- und Fortbildung der A- und B-Trainer Maßnahmen im DDV und seiner Landesverbände;
- (6) Aus- und Fortbildung der Lehrreferenten;
- (7) Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter;
- (8) Aufbau und Erhalt der Schulungsmaßnahmen für den systematischen Leistungsaufbau im Nachwuchsbereich;
- (9) Erarbeitung von Unterrichtsmaterial für Aus und Fortbildungsmaßnahmen im DDV;
- (10) Qualitätsmanagement in den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des DDV.

§ 10 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Bundesorgan. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium mit drei Stimmen;
 - b) Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 mit je einer Stimme für die Körperschaft, vertreten durch ihre Delegierten, deren Stimmen wie folgt festgelegt werden:
Mitglieder nach § 4 Abs. 1a der Satzung erhalten eine Stimme je angefangene 50 Einzelmitglieder. Ein Delegierter kann nicht mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen. Delegierte müssen den Mitgliedern selbst mitgliedschaftlich verbunden sein. Die Art wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den Mitgliedern frei.
 - c) die Athletensprecher mit einer Stimme.

2. Der Verbandstag ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums;
 - b) Wahlen des Präsidiums;
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums nach § 26 BGB;
 - d) Abberufung von Präsidiumsmitgliedern;
 - e) Entgegennahme und Genehmigung der Prüfungsberichte des Finanzausschusses und Festsetzung des Bundesbeitrages;
 - f) Wahl des Verbandsgerichts;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung;
 - i) Verbot der Amtsausübung;
 - j) und Disziplinarinstanz für den Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Bestätigung des Bundesjugendleiters;
 - l) Auflösung des DDV;
 - m) Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Ersatzkassenprüfern.

3. Der Verbandstag findet jährlich statt. Der Präsident oder sein Vertreter beruft den Verbandstag durch schriftliche Einladung der Mitgliedsverbände und der Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein. Der Verbandstag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder, in seiner Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Der Verbandstag kann durch einfachen Beschluss die Leitung auch einem Dritten übertragen.

4. Anträge zum Verbandstag können stellen:
 - die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung;
 - der Hauptausschuss;
 - das Präsidium;
 - der Jugendclub des DDV;
 - das Verbandsgericht.

Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten oder bei der in der Einladung benannter Person eingereicht werden. Der Präsident lässt die Tagesordnung und eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedsverbänden und den Delegierten schriftlich zugehen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Zulassung zustimmen und die Dringlichkeit bestätigen. Satzungsänderungsanträge sind in diesem

Verfahren nicht zulässig.

5. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragen. Die Einladungs- und Antragsfrist entspricht jeweils der des ordentlichen Verbandstages. Ebenso kann der Vorstand jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse des DDV es erfordert.

§ 11 Verbandsgerichtsbarkeit

1. Der Verbandsgerichtsbarkeit des DDV unterliegen alle satzungsgemäßen Mitglieder. Deren mitgliedschaftlich verbundenen juristischen und natürlichen Personen unterliegen der Disziplargewalt des DDV soweit sie sich dieser unterstellt und die Ordnungen und die Satzung des DDV als für sich verbindlich anerkannt haben.
2. Die nachfolgenden Personen und Personenmehrheiten sind ermächtigt auf Grundlage der Satzung und den bestehenden Ordnungen disziplinarisch tätig zu werden:

a) Das Präsidium

bei Verstößen der Landesdartverbände nach § 2 Abs. 6, § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung, bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung sowie bei Nichteinhaltung schriftlicher und rechtsgültiger Vereinbarungen.

Das Präsidium verhandelt mit mindestens 5 seiner Mitglieder. Es ist befugt folgende Sanktionen zu verhängen:

- Verweis/Verwarnung;
- Geldstrafe bis € 500,00 gegen natürliche Personen, auch Mitglieder von Organen;
- Geldstrafe bis zu € 2.000,00 gegen Vereine;
- Geldstrafe bis zu € 5.000,00 gegen Landesdartverbände;
- Das Verbot an DDV-Veranstaltungen teilzunehmen;
- Das Verbot ein DDV-Turnier auszurichten, oder daran mit zu wirken;
- Verhängung von Sperren gegen Spieler/Teams von bis zu 2 Jahren.

b) Die Schiedsrichter

als erste disziplinarische Instanz bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung während des Spiel- und Sportbetriebs Schiedsrichter werden nach erfolgreich abgelegter Prüfung durch das Präsidium für den Zeitraum von vier Jahren bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerrufbar.

Befugnisse der Schiedsrichter im Spiel- und Sportbetrieb:

1. Verwarnung/Verweis eines Spielers oder Teams;
2. Disqualifizierung eines Spielers oder Teams;
3. Aberkennung von Punkten, Spielen und Legs.

c) Die Bundesspielleitung

bestehend aus dem Bundesspielleiter als Vorsitzenden und den Ligaleitern der DDV-Ligen.

Der Bundesspielleiter wird nach § 8 für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Ligaleiter werden durch das Präsidium bis auf Widerruf bestellt.

Die Bundesspielleitung ist disziplinarische Instanz und Instanz zur Überprüfung von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Schiedsrichters.

Die Bundesspielleitung ist bei Verstößen gegen die Sport- und Wettkampfordnung befugt zur:

1. Verwarnung/zum Verweis eines Spielers/Teams;
2. Disqualifizierung eines Spielers/Teams;
3. Aberkennung von Punkten/Ranglistenpunkten, Spielen und Legs;
4. Verhängung von Geldstrafen bis zu €300;
5. Verhängung von Sperren bis zu einem Jahr gegen Spieler/Teams.

d) Das Verbandsgericht

ist Disziplinarinstanz und Instanz zur Überprüfung von Entscheidungen des Präsidiums, der Bundesspielleitung und des Verbandstages. Es ist erstinstanzlich zuständig bei Verstößen gegen

die Anti-Doping-Ordnung, es sei denn, der DDV hat mit dem Betroffenen eine Schiedsvereinbarung getroffen und die Geltung der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Sportschiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) vereinbart.

Das Verbandsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen, die vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Es verhandelt mit mindestens drei seiner Mitglieder.

Das Verbandsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern als Schiedsgericht tätig werden, sofern die Beteiligten eine der Zivilprozessordnung entsprechende Schiedsvereinbarung getroffen haben.

Das Verbandsgericht ist befugt, die den übrigen Organen der Verbandsgerichtsbarkeit zugewiesene Disziplinargewalt auszuüben, mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern. Insofern kann es Entscheidungen des Verbandstages nur aufheben oder bestätigen. Bei Verstößen gegen Anti-Doping Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung ist das Verbandsgericht befugt,

- bei Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten;
- bei Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch einen Athleten;
- bei Weigerung oder Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Aufforderung einer nach anwendbarer Anti-Doping-Bestimmung zulässigen Probenahme zu unterziehen, oder anderweitiger Umgehung einer Probenahme;
- bei Verstößen gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich Meldepflichtversäumnissen und versäumten Kontrollen, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt worden sind, die dem International Standard for Testing entsprechen;
- bei drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten;
- bei unzulässiger Einflussnahme oder Versuch derselben auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens;
- bei Besitz verbotener Substanzen und verbotener Methoden gemäß Verbotsliste der Anti-Doping-Verordnung;
- bei Inverkehrbringen einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder Versuch desselben;
- bei Verabreichung oder versuchter Verabreichung verbotener Substanzen und verbotener Methoden an Athleten innerhalb des Wettkampfes oder außerhalb des Wettkampfes, sofern sie außerhalb des Wettkampfes verboten sind;
- bei jeder Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstiger Beteiligung bei einem Verstoß oder Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Ergebnisse bei einer Wettkampfveranstaltung bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt ist zu annullieren und Medaillen, Punkte und Preise abzuerkennen, befristete bis lebenslange Sperren für den Wettkampfbetrieb zu verhängen und Einbehaltung und Rückforderung bewilligter und gewährter finanzieller Unterstützung oder anderer sportbezogener Leistungen anzuordnen. Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen weder Mitglieder des Präsidiums noch Fördermitglieder sein. Personen welche die Befähigung zum Richteramt nach den gesetzlichen Vorschriften besitzen können, auch ohne Mitglied im DDV zu sein, zu Mitgliedern des Verbandsgerichtes gewählt werden. Gleiches gilt für Personen, die auch ohne diese Befähigung für die Wahrnehmung des Amtes geeignet sind.

3. A. Gemeinsame Verfahrensvorschriften

- I. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nicht für Schiedsrichter im Spiel- und Sportbetrieb. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit werden auf schriftlichen Antrag der zu begründen ist oder nach pflichtgemäßem Ermessen bei Kenntnis eines sanktionsbedürftigen Sachverhaltes tätig.

- II. Vor Ahndung eines Fehlverhaltens ist jedem Betroffenen unter Mitteilung des gegen ihn erhobenen Vorwurfes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- III. Ein Organ der Verbandsgerichtsbarkeit und seine Mitglieder können sich durch schriftliche Erklärung von der Mitwirkung an einem Verfahren wegen Befangenheit entbinden. Das gilt nicht für den Präsidenten.
- IV. Die Bundesspielleitung kann sich nur insofern für befangen erklären, als Sperren bis zu einem Jahr in Betracht kommen und der Verein dem sie angehört oder ein Mitglied dieses Vereines betroffen ist.
- V. Ein Organ der Verbandsgerichtsbarkeit und seine Mitglieder die selbst betroffen sind, sind von einer Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen.
- VI. Das Recht des Betroffenen einen Befangenheitsantrag zu stellen, bleibt in jedem Falle unberührt.
- VII. Befangenheit eines Organes oder von Mitgliedern der Verbandsgerichtsbarkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn:
 - sein Verein oder ein Mitglied seines Vereines betroffen ist;
 - ein Verlöbnis/Eheversprechen oder eine Ehe/Lebenspartnerschaft mit dem Betroffenen besteht;
 - eine bereits aufgelöste Ehe/Lebenspartnerschaft mit dem Betroffenen besteht;
 - eine Verwandtschaft in gerader Linie oder Schwägerschaft besteht;
 - eine Verwandtschaft in der Seitenlinie bis zum dritten Grad oder bestehende oder beendete Schwägerschaft bis zum zweiten Grad.

Über Befangenheitsanträge gegen die Bundesspielleitung entscheidet das Präsidium. Im Übrigen entscheiden die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit unter Ausschluss ihrer für befangen erklärten Mitglieder, denen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

- VIII. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit durch schriftlichen Beschluss. Beratungen und Stimmverteilungen bei Beschlussfassungen unterliegen der Geheimhaltung. Ein Verstoß hiergegen ist verbandsschädigendes Verhalten und kann zum Ausschluss aus dem Verband führen. Beratungen und mündliche Verhandlungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Von der Ahndung eines Fehlverhaltens kann abgesehen werden, wenn lediglich ein geringfügiger Verstoß vorliegt und zu erwarten ist, dass bereits das Verfahren selbst ausreicht gleichartige Verstöße in Zukunft zu unterbinden.
- IX. Jeder Beschluss ist dem Präsidenten unverzüglich vorzulegen und dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung an den Betroffenen wird durch persönliche Übergabe gegen Quittung oder einfaches Schreiben bewirkt. Als zugestellt gilt das Schreiben drei Werktage nach Aufgabe zur Post es sei denn, es ist rückläufig. Trotz Rückläufigkeit gilt es als zugestellt, wenn die Annahme verweigert worden ist.
- X. Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden im schriftlichen Verfahren, es sei denn, der Betroffene beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Eine mündliche Verhandlung vor der Bundesspielleitung ist ausgeschlossen. Soll ein Mitglied durch den Verbandstag ausgeschlossen werden, so ist es satzungsgemäß zu laden und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme auf dem Verbandstag zu geben. Solange kein Ausschluss beschlossen ist, hat das betroffene Mitglied ein Anwesenheitsrecht auf dem Verbandstag. Der Verbandstag entscheidet in geheimer Abstimmung.

B. Besondere Vorschriften

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung gelten zusätzlich folgende Verfahrensvorschriften:

- I. Mündliche Verhandlung

Eine Entscheidung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren kann nur erfolgen, wenn

 - der Betroffene sein Einverständnis schriftlich gegenüber dem Verbandsgericht erklärt hat,
 - ein Geständnis vorliegt;
 - der Betroffene trotz ordnungsgemäßer Ladung mit Hinweis auf die Folgen einer Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint, oder es unterlässt, sich innerhalb einer vom Verbandsgericht bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen oder zu benennen,

es sei denn, die Säumnis ist zur Überzeugung des Verbandsgerichtes genügend entschuldigt.

II. Anwaltliche Vertretung, Dolmetscher

In Anti-Doping-Verfahren besteht das Recht auf anwaltliche Vertretung und Hinzuziehung eines Dolmetschers.

C. Rechtsbehelfe

Satzungsgemäße Rechtsbehelfe sind:

- I . Die Beschwerde des Betroffenen gegen Entscheidungen des Schiedsrichters zur Bundesspielleitung;
- II . Die weitere Beschwerde des Betroffenen gegen Beschwerdeentscheidungen der Bundesspielleitung zum Präsidium;
- III . Die Beschwerde des Betroffenen gegen Erstentscheidungen der Bundesspielleitung zum Verbandsgericht;
- IV . Die Beschwerde des Präsidiums gegen Erstentscheidungen der Bundesspielleitung zum Verbandsgericht;
- V . Die Beschwerde des Betroffenen gegen Erstentscheidungen des Präsidiums zum Verbandsgericht;
- VI . Die Beschwerde des Betroffenen gegen Entscheidungen des Verbandstages zum Verbandsgericht.

Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts bei Doping Vergehen kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß §45 der Sportgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) zum Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden, wenn der Betroffene eine Schiedsvereinbarung mit dem DDV abgeschlossen hat. Das Rechtsmittel zum Deutschen Sportschiedsgericht ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzulegen. Wenn die Frist nicht eingehalten wird, ist das Rechtsmittel verwirkt. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Nach §38.2 der DIS SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

D. Form, Fristen, Verfahren

- I . Jeder Rechtsbehelf ist schriftlich mit einer Begründung versehen an den Präsidenten zu richten und von diesem an das zur Entscheidung berufene Organ weiterzuleiten.
- II . Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt 14 Tage und beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung.
- III . Einen nicht form-und/oder fristgerecht eingelegten Rechtsbehelf kann das für die Entscheidung zuständige Organ im schriftlichen Verfahren als unzulässig zurückweisen. Ein Rechtsbehelf hiergegen kann nur darauf gestützt werden, dass ein Mangel der Form oder ein Fristversäumnis nicht oder nicht verschuldet vorliegt.
- IV . Terminladungen sind dem Betroffenen mit einer Frist von 14 Tagen zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Bestimmungen unter § 11 Abs. 3 A IX. In der Ladung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen zum Termin eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen kann.

E. Verfahrenskosten

- I. Zur Deckung der Verfahrenskosten sind von Antragsstellern und Beschwerdeführern vorschüssig Gebühren wie folgt zu zahlen: Für Anträge an Organe der Verbandsgerichtsbarkeit und schriftlicher Entscheidung
 - durch die Bundesspielleitung €200
 - durch das Präsidium €200
 - durch das Verbandsgericht €300.

Sofern eine mündliche Verhandlung erfolgt betragen die Gebühren bei Entscheidungen

- des Präsidiums €400
- des Verbandsgerichtes €600.

Das Verfahren vor dem Verbandstag ist gebührenfrei. Ist der Antragssteller oder Beschwerdeführer ein Organ der Verbandsgerichtsbarkeit oder ein Mitglied derselben, besteht Gebührenfreiheit.

II. Die Gebühren in den Fällen des § 11 Abs. 3 C betragen bei schriftlicher Entscheidung:

C I .	€200
C I I .	€200
C I I I .	€300
C V .	€300
C V I .	€300

Mit mündlicher Verhandlung betragen die Gebühren:

C I I .	€400
C I I I .	bis C VI. €600.

Die Gebühren werden als Pauschale erhoben. Sie sind auf ein dem Gebührenpflichtigen zu benennendes Konto des DDV zu zahlen. Vor Zahlungseingang werden die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit nicht tätig.

F. Gebührenerstattung und -verteilung

I . Wird von der Ahndung eines Fehlverhaltens abgesehen, werden gezahlte Gebühren nicht erstattet. Einem Beschwerdeführer sind die von ihm verauslagten Gebühren zu erstatten, soweit zu seinen Gunsten eine Entscheidung ergeht. Ist der Teilerfolg nur gering kann von einer Erstattung insgesamt abgesehen werden. Das gilt auch für notwendige Auslagen des Beschwerdeführers bei zulässiger anwaltlicher Vertretung.

II . Anwaltliche und sonstige Vertretung

Ein Anspruch auf Zulassung eines anwaltlichen Beistandes für ein Verfahren besteht nicht, es sei denn das Organ der Verbandsgerichtsbarkeit ist selbst anwaltlich vertreten oder der Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Organs lässt auf Antrag eine anwaltliche Vertretung zu. Sonstige Vertretung des Antragsstellers oder Beschwerdeführers ist zulässig, sofern es sich um Einzelmitglieder eines DDV-Mitgliedes, oder aber Ehegatten oder Lebenspartner handelt und deren Zulassung beantragt ist. Der gesetzliche Vertreter eines Betroffenen ist auch ohne Antrag stets zuzulassen und am Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen eines nicht anwaltlichen Vertreters besteht nicht.

G. Vor Ausschöpfung der satzungsgemäßen Rechtsbehelfe ist die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zulässig. Das gilt nicht, wenn ein Verfahren, ohne dass dieses vom Betroffenen zu vertreten ist, verweigert oder unzumutbar verzögert wird.

Wahlen und Zuständigkeiten regelt die Schieds- und Ehrenordnung des DDV, welche vom Verbandstag beschlossen wird.

§ 12 Anti-Doping-Kommission

Über die Sanktionierung von Athletinnen und Athleten sowie anderer Personen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Sinne des Regelwerks der NADA, die nicht auf Grund der Regelungen des Anti-Doping-Codes des DDV der Sanktionierung durch die NADA unterliegen, entscheidet die Anti-Doping-Kommission des DDV.

Die bzw. der Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder der Anti-Doping-Kommission werden vom Präsidium des DDV berufen. Ihre Amtszeit endet zum 31.12. im Jahr der World Games. Die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission dürfen keinem Organ des DDV angehören, sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Anti-Doping-Kommission trifft ihre Entscheidungen in der Besetzung mit der bzw. dem Vorsitzenden und zwei, von der bzw. dem Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Anti-Doping-Kommission bestimmten, Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Der Anti-Doping-Kommission obliegt die Festlegung der

© Copyright Deutscher Dart-Verband e.V.

Satzung
Stand 26. März 2023

Strafen. Das Strafmaß erstreckt sich von einer Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Zusätzlich können Geldbußen bis zu einer Höhe von 20.000 € verhängt werden. Gegen Entscheidungen der Anti-Doping- Kommission können Rechtsbehelfe beim Deutschen Sportschiedsgericht eingelegt werden. Hinsichtlich des Rechtsbehelfsverfahrens, der Rechtsbehelfsbefugnisse und der Rechtsbehelfsfristen gelten die Bestimmungen des Regelwerks der NADA. Weitere Einzelheiten des Disziplinarverfahrens ergeben sich aus dem Regelwerk der NADA und aus dem Anti-Doping-Code des DDV.

§ 13 Ehrungen

Mitglieder, die besondere Verdienste im Dartsport erworben haben oder Personen, die sich in besonderer Weise für den Verband verdient gemacht haben, können ausgezeichnet werden. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

§ 14 Vergütung der Verbandstätigkeit

1. Die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse des Verbandes, sowie die weiteren durch den Verband im Rahmen dieser Satzung beauftragten Personen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
2. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Hauptausschuss beschließen, dass einzelne Organmitglieder oder Beauftragte des Verbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihre satzungsmäßigen Aufgaben eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Der Hauptausschuss beschließt dazu auch die vertraglichen Einzelheiten.
3. Beauftragte des DDV haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Dartsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der Landesverbände und deren Mitgliedern. Die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der Datenschutzrichtlinie unter Zugrundelegung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 16 Jugendclub

1. Mit „Jugendclub“ benennt der DDV die Jugendorganisation des Deutschen Dart-Verband e.V. Er führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Der Jugendclub im DDV gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung).
 1. Die Zusammensetzung der Organe sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.
 2. Die Leitung der Verbandsjugend obliegt
 - a) dem Bundesjugendleiter;
 - b) dem stellvertretenden Bundesjugendleiter;

- c) und den Bundesjugendsprechern, die durch Wahl durch den Jugendausschuss für die Dauer von drei Jahren bestellt und abberufen werden können.

§ 17 Niederschrift

Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und der Beschlüsse zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer und dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzustellen. Niederschriften der Fachausschüsse und des Jugendclubs sind zusätzlich dem Präsidenten und den Präsidien aller Landesverbände binnen 30 Tage schriftlich zuzustellen.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des DDV entscheidet der Verbandstag mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des DDV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DDV an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.